

3. Bei Aufenthaltsbeschränkung oder Aufenthaltsverpflichtung darf der Täter die im Urteil genannten **Gebiete oder Orte nicht betreten oder dieselben nicht verlassen.** „Orte“ sind territoriale Einheiten im staatsrechtlichen Sinne. „Gebiete“ sind über einen Ort hinausgehende Territorien. Die Beschränkung kann sich auf den Tatort, Wohnort bzw. auf mehrere Orte und Gebiete bis hin zu bestimmten Räumlichkeiten beziehen.

Die Orte, Gebiete oder Räumlichkeiten, auf die sich die Aufenthaltsbeschränkung oder -Verpflichtung erstreckt, müssen im Urteil eindeutig und exakt staatsrechtlich bezeichnet werden. Es genügt nicht, z. B. in der Urteilsformel aufzunehmen, daß der Aufenthalt „in allen Großstädten der DDR“ untersagt wird.

Die **Verpflichtung zum Aufenthalt** in bestimmten Orten, Gebieten oder Räumlichkeiten berücksichtigt bestimmte Kriminalitätserscheinungen, denen durch die gerichtliche Beschränkung der Freizügigkeit wirksam vorgebeugt werden soll.

Wird diese Zusatzstrafe neben einer längeren Freiheitsstrafe ausgesprochen, so ist es nicht erforderlich, daß die Unterbringung und Erziehung am vorgesehenen Aufenthaltsort bereits festgelegt ist.

Bei der aus Vorbeugungsgründen erforderlichen Aufenthaltsbeschränkung ist die sachlich geeignetste gesetzliche Form im Urteil zu bestimmen. Bei bestimmten Straftaten kann dies dadurch erreicht werden, daß entsprechende Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen nach § 48 ausgestaltet werden.

Ein Aufenthaltsverbot ist auch bei Verurteilung auf Bewährung möglich (vgl. Anm. 7 zu § 33).

4. Gegen Jugendliche ist die Aufenthaltsbeschränkung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 69 Abs. 3). Dabei ist gemäß § 28 der 1. DB zur StPO mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Die Rechtspflegeorgane haben zu prüfen und festzustellen, ob die Erziehung des Jugendlichen im bisherigen Lebensbereich nicht gewährleistet, seine Unterbringung und kontinuierliche Erziehung im neuen Aufenthaltsort dagegen gesichert und ob das Fernhalten vom bisherigen sachlich geboten ist (§ 69 Abs. 3).

5. Absatz 3 sieht vor, daß die zuständigen staatlichen Organe (Räte der Kreise) den Verurteilten auf Grund des Urteils verpflichten können, sich in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuhalten, also einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen (§ 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, §§ 26 bis 32 der 1. DB zur StPO). Ordnet z. B. das Gericht die Beschränkung für eine bestimmte Stadt an, kann das zuständige Staatsorgan festlegen, daß der Verurteilte in einem bestimmten Ort oder Gebiet seinen Wohnsitz zu nehmen hat. Die Räte der Kreise sind auf Grund des Urteils auch berechtigt, dem Verurteilten zusätzliche Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen (z. B. zum Fernhalten von Plätzen). Ist aus objektiven Gründen für den Verurteilten eine kurze Unterbrechung der ihm auferlegten Aufenthaltsbeschränkung bzw. -Verpflichtung notwendig, hat er nach § 30 Abs. 1 der 1. DB zur StPO einen entsprechenden Antrag bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu stellen.

§52

(1) Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik angewiesen oder untersagt. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Aufenthaltsbeschränkung ohne eine Begrenzung ihrer Dauer aussprechen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Orten oder Gebieten erforderlich ist. Neben der Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung die Bewährungszeit nicht überschreiten.